

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 11. Juni 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die österreichische Regierung wird einseitigen die Deutsche Arbeiterzentrale, die preussischen Landwirtschaftskammern und die entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretungen der anderen deutschen Bundesstaaten zur Anwerbung von Arbeitern in den Flüchtlingsniederlassungen und Gemeinden in Oesterreich unter folgenden Bedingungen zulassen:

1. Der zur Anwerbung entsandte Vertreter muß eine Bescheinigung des örtlich zuständigen k. u. k. Konsularamtes darüber besitzen, daß er seine Aufgabe im Namen und für Rechnung einer der genannten Stellen erfüllt. Die k. u. k. Konsularämter werden diese Bescheinigung unverzüglich erteilen, wenn die Deutsche Arbeiterzentrale oder die sonstigen zugelassenen Stellen anerkannt haben, daß der zur Anwerbung entsandte Vertreter in ihrem Namen und für ihre Rechnung handelt, es sei denn, daß gegen die Persönlichkeit des Vertreters gewichtige Bedenken vorliegen.
2. Die Vertreter haben bestimmte Arbeitsverträge vorzulegen und in den Flüchtlingsniederlassungen abzuschließen. Die Verträge müssen den vitalen Interessen der Arbeiter Rechnung tragen. Um diesem Erfordernis zu genügen, ist der Mustervertrag der Deutschen Arbeiterzentrale für galizische Arbeiter des Jahres 1914 mit den durch die deutsche Kriegsgesetzgebung gebotenen Minderungen zugrunde zu legen. Hierbei ist zu beachten, daß die Lohn- und Alford- sowie Deputatsätze und der insolge der deutschen Kriegsgesetzgebung notwendig gewordene Ersatz für Deputatsleistungen, sei es, daß er in Naturalien, sei es, daß er in Geld geleistet wird, in jedem einzelnen Verträge nach Zahl, Maß oder Gewicht angemessen und genau bestimmt wird.

Die ursprüngliche Forderung, daß die Verträge von einem Konsularamt officiert werden sollten, ist fallengelassen worden.

3. Die angeworbenen Arbeiter sind durch Vertrauensmänner der anwerbenden Stellen abzubefördern.
4. Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichsgesetzl. S. 521 — über die Passpflicht sind auf die in Oesterreich-Ungarn angeworbenen Arbeiter nicht anzuwenden. Den Arbeitern wird auf Grund ihrer Arbeitsbücher oder sonstigen heimischen Legitimationspapiere der Uebertritt über die Grenze gestattet.

Berlin W. 9, den 19. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Friedrich von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Bekanntmachung.

In wiederholten Fällen sind Umgehungen der Höchstpreis-Verordnungen vorgekommen, die in die Form einer sogenannten „kombinierten Offerte“ gekleidet sind. So wird z. B. Metall zum zulässigen Höchstpreis angeboten, daran jedoch die Bedingung für den Käufer geknüpft, dagegen anderes Metall, für welches ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, zu einem Preise zu übernehmen, der den Marktpreis erheblich überschreitet.

Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen wird aber der Zweck verfolgt, die Ueberschreitung des Höchstpreises zu verschleiern.

Es wird daher auf die Unzulässigkeit von Gesetzesumgehungen hingewiesen, die durch kombinierte Offerten durch Fördern von Provisionen, durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von Höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, sowie durch ungewöhnliche Speisenerrechnung unternommen werden.

Breslau, den 25. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General. von Barmeister.

Anordnung.

1. Den Besitzern von Gasthöfen ist verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhandigen, die nicht im Gasthof abgesehen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

- 2; Die vorchriftswidrige Aushändigung im Gasthose durch den Gasthofsleiter und seine Angestellten wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Befolgung der Anordnung wird dem Gasthofsleiter auferlegt. Dieser ist verpflichtet, den Wortlaut vorstehender Ziffern 1 und 2 in seinem Lokal in der Weise zum Aushang zu bringen, daß auch seine Angestellten jederzeit davon Kenntnis nehmen können. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 22. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Nachdem aus hier zur Vorlage gekommenen Gesuchen zu meiner Kenntnis gelangt ist, daß eine erhebliche Anzahl der noch nicht einberufenen ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots im Lebensalter von über 35 Jahren ihre baldige Einstellung anstrebt, weise ich erneut darauf hin, daß ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige, die noch nicht einberufen sind, mit Genehmigung des Bezirkskommandos als Kriegsfreiwillige eingestellt werden dürfen.

Breslau, den 15. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Fortpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzamml. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Fortpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Oppeln, den 3. März 1915.

Ia. X. 472. **Der Regierungs-Präsident.** J. B. Engelhardt.

Mit der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 3. Mai d. Js. II b 2 Nr. 47647 habe ich die Anordnung vom 26. März d. Js. II b Nr. 32250 aufgehoben und somit den Handel mit nicht kriegsbrauchbaren Pferden im Korpsbereich und über denselben hinaus in erweiterterem Maße wieder freigegeben.

Diese Anordnung hatte den Zweck, ein einmal zahlreich von Besitzern an mich gerichteten diesbezüglichen Gesuchen stattzugeben und die unnötig hochgetriebenen Pferdepreise wieder auf ein normales Maß zurückzuführen, dann aber auch, um das durch das neue gänzliche Verbot des Handelns kriegsbrauchbarer Pferde naturgemäß besonders getroffene Gewerbe der Pferdehändler nicht ganz lahm zu legen.

Ich erlaube nun, daß sowohl von einigen Remonte-Züchtern, wie besonders von den Pferdehändlern, der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgegebenen Erlaß, daß in diesem Jahre ausnahmsweise im landwirtschaftlichen Interesse von den dreijährigen Remonten, Pferde für landwirtschaftliche Zwecke anstatt an die Remontierungskommission verkauft werden dürfen, dahin geführt hat, daß die dreijährigen Remonten von einigen Händlern zu außerordentlich hohen Preisen aufgekauft werden und die jungen Pferde somit nicht dem landwirtschaftlichen Bedürfnis der betreffenden Provinz zu gute kommen, sondern offenbar zu Spekulationszwecken dienen.

Da dies weder im landwirtschaftlichen Interesse, noch in dem der Landespferdebeacht liegt, warne ich Remontezüchter wie Händler eindringlich vor einer weiteren derartigen nicht gewünschten Handlungsweise, widrigenfalls ich mich genötigt sehen müßte, den Handel von Pferden unter 5 Jahren innerhals des Korpsbezirks gänzlich zu verbieten.
Breslau, den 16. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Die Magistrats, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich die Händler und Remonte-Züchter auf vorstehende Anordnung hinzuweisen.

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1915.

Die nachbenannten Magistrats, Gemeinde- und Ortsvorstände veranlasse ich, ein namentliches Verzeichnis aller in ihren Bezirken vorhandenen Einwohner evangelischer Konfession aufzustellen und dasselbe, gegebenen Falles eine Fehlanzeige, bis spätestens den 20. Juni d. Js. dem evangelischen Gemeindefürsorgeamt hier selbst einzureichen. Aus dem Verzeichnis, zu welchem ein Formular zugehen wird und welches eventl. auch zur Fehlanzeige zu benutzen ist, muß der vollständige Name, Stand, das Alter und der für 1914 veranlagte Einkommensteuerbetrag, bezw. der fingierte Einkommensteuerfuß des einzelnen zu ersehen sein. Der Angabe des Gesamtsteuerfolls des Gemeinde- bezw. Ortsbezirks bedarf es nicht. Ferner sind in die Nachweisung die in Mischehe Lebenden aufzunehmen und zu vermerken, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Personen einen zweiten Wohnsitz, ev. wo haben.

Leßnits, Annaberg, Adamowitz, Balzarowitz, Blottitz, Boritzsch, Breßlau, Centawa, Deichowitz, Dollna, Grabow, Großschadowitz, Groditz, Groß Plüschitz, Schloß Groß Strehlitz, Dömmelwitz, Jarischau, Kahlau, Kadubitz, Kainow, Kalkowitz, Kaltwasser, Kutzschau, Kraßowa, Kroschnitz, Krienowisch, Freiwogtei Leßnits, Morkolohna, Neudorf, Niewke,

Rogomschütz, Ober Ellguth, Dschowa, Dschiel, Ottmäg, Boremba, Posnowig, Kosmierla, Kosmierz, Kosniontan, Koswadge, Saleche, Scharnosin, Schedlis, Schemtowig, Schimischom, Schironowig, Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho Danie, Sucholohna mit Kionklas, Tschammer Ellguth, Walbhäuser, Warmuntowig und Wyffoka.

Groß Strehlig, den 4. Juni 1915.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, die Rekrutierungsstammrolle des Jahrgangs 1897 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Wehrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage einzureichen.

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend anzufüllen. Unter dem Stande ist anzugeben ob der Mann pferdekundig ist.

Bemerkt wird, daß die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammrolle in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen hat, was im vorigen Jahre vielfach nicht beachtet worden ist.

Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

- 1) die Geburtsliste des Jahrgangs 1897,
- 2) die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegistern oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrgangs,
- 3) für Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Gemeinde- oder Ortsvorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrordnung beizubringen.

Militärpflichtige, welche in anderen Kreisen geboren sind, sind vorläufig in die Stammrolle nicht aufzunehmen.

Groß Strehlig, den 2. Juni 1915.

Aufruf des Landsturms.

Mit Bezug auf die Kreisblattoverfügung vom 2. d. Mts. Stück 22 Seite 201 bringe ich zur Kenntnis der Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises:

Der Landsturmaufruf vom 28. Mai 1915 umfaßt diejenigen Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 1. 1. 1896 bis 28. 5. 1898 einschließlich geboren sind und diejenigen Leute des Landsturm I, welche sich bis jetzt noch nicht zur Landsturmrolle gemeldet haben. Von dem Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als dauernd untauglich im Heere oder in der Marine ausgemusterten. „Bei Aufstellung der Landsturmrollen ist nach jedem Namen eine Linie frei zu lassen.“

Groß Strehlig, den 4. Juni 1915.

Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stück 14 Seite 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. alljährlich in der Regel mindestens einmal und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

Zu den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrsschonzeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Zirkular-Verfügung vom 2. April 1881 — A H 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde, deren Wasserlauf, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommission nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Tätigkeit treten zu lassen und demnächst gegen sämmtliche Räumungsverpflichtete eventl. mit Strafe oder Zwangsmaßnahmen einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober d. Js. ist mir anzuzeigen:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schau-Kommissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. daß die Räumung überall ordnungsgemäß stattgefunden hat, eventl. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß Strehlig, den 8. Juni 1915.

Der Oeffentliche Kommerzienrat Georg Haase in Breslau hat das königlich Italienische Konsulat für die Provinz Schlesien am 20. d. Mts. niedergelegt.

Groß Strehlig, den 27. Mai 1915.

Der Revierförster und Forstamtssekretär Artur Jimef in Schloß Ujest ist zum Vertreter des Amtsanwaltes bei dem Amtsgericht zu Ujest für die in den Forsten der Herrschaft Ujest vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgebot an Stelle des Fürzlich Dohlenlohe'schen General-Direktors Linke ernannt worden.

Groß Strehlig, den 3. Juni 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt, Stück 22 Seite 226, abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von Ätztylenchweißapparaten hin.

Groß Strehlig, den 5. Juni 1915.

Nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 12. April 1902 hat jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, die nach dem Bundesratsbeschlusse vom 21. Februar 1901 von der Versicherungspflicht befreit sind, dies binnen 3 Tagen dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Groß Strehliß, den 8. Juni 1915.

Die aus den Steinbrüchen der Herrschaft Jyrowa am Annaberge entwichenen russischen Kriegsgefangenen Sergej Pomeranzew und Wiktor Fedjarski sind in deutsch-Piefar Kreis Beuthen O.S. festgenommen und dem Lagerkommando in Neuhammer zugeführt worden.

Groß Strehliß, den 8. Juni 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stud 23 unter Nr. 599 abgedruckte Anordnung des Herrn stellvert. Kommandierenden Generals vom 19. v. Mts. betreffend Deutsch-österreichischen Grenzverleher hin.

Groß Strehliß, den 8. Juni 1915.

**Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**

Statut

über die Unterverteilung der Schulkosten im Gutsbezirk Dtmuth.

Auf Antrag der Guts Herrschaft Dtmuth wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksausschusses für den Gutsbezirk Dtmuth in Gemäßheit der §§ 8 Abs. 2 und 50 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 das nachstehende Statut erlassen.

§ 1. Im Gutsbezirk Dtmuth werden die auf denselben entfallenden Schulkosten in Gemäßheit der für die direkten Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf alle nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen in der Weise unterverteilt, daß die Einkommensteuer, die fingierten Steuerjahre der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mael, die Grund-, Gebäude- Betriebssteuer, sowie die Gewerbesteuer von stehenden Gewerbe mit gleich hohen Prozentsätzen herangezogen werden.

§ 2. Die Unterverteilung hat nach dem Steuerroll zu Beginn des jedesmaligen Rechnungsjahres zu erfolgen. Falls wegen mangelnder Unterlagen die Unterverteilung nicht rechtzeitig erfolgen kann, so sind die auf den Gutsbezirk nach der Veranlagung durch den Verbandsvorsteher entfallenden Beträge zu den Schulkosten durch den Gutsbesitzer an die Schulkasse abzuführen. Der letztere haftet überhaupt den Schulverbände als alleiniger Schuldner.

Soweit Abgänge im Laufe des Steuerjahres nicht durch Zugänge gedeckt werden, ist der Gutsbesitzer bejugt, die Erhaltung des Ansfalls durch entsprechende Erhöhung der im nächstfolgenden Rechnungsjahre aufzubringenden Schulkosten herbeizuführen. Falls in einem Rechnungsjahre Zugänge eintreten, welche über den Gesamtbetrag der Abgänge dieses Rechnungsjahres hinausgehen, so sind sie insoweit von den Schulkosten des nächstfolgenden Rechnungsjahres in Abzug zu bringen.

§ 3. Die Unterverteilung der auf den Gutsbezirk entfallenden Schulkosten erfolgt durch den Gutsvorsteher. Die Hebelisten sind zwei Wochen lang im Amtsraume des Gutsvorstehers sowie in der Gemeinde Dtmuth bei dem Gemeindevorsteher nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung von Zeit und Ort der Auslegung öffentlich auszuliegen.

Abgabepflichtige, welche weder im Guts- noch im Gemeindebezirk Dtmuth wohnen, hat der Gutsvorsteher durch besonderes Schreiben von der auf sie entfallenden Abgabe zu benachrichtigen.

§ 4. Den Abgabepflichtigen steht gegen die Veranlagung das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welches binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem Gutsvorsteher einzulegen ist.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Auslegung der Hebelisten bezw. mit dem Tage der Zustellung der besonderen Benachrichtigung.

§ 5. Ueber den Einspruch beschließt der Gutsvorsteher, gegen dessen Bescheid binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-Ausschusse stattfindet.

Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Für die Nachforderung, Verzählung und Beitreibung der Schulkosten sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 6. Die dem Gutsbezirk Dtmuth zustehende eine Stimme im Schulvorstande wird durch den Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt.

§ 7. Die Aufsicht über die Handhabung dieses Statuts führt der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

§ 8. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Groß Strehliß, den 29. April 1915.

Der Kreis-Ausschuss. von Alten.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 8 Absatz 2 und § 50 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestätigt.

Oppeln, den 17. Mai 1915.

Der Bezirks-Ausschuss zu Oppeln. gez. Unterschrift.

Beilage

zu Etüd 23 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“

vom 11. Juni 1915.

An Kriegsspenden gingen ein bis zum 5. Juni:

Sammlung von vorzeitig entlassenen Schulkinder in Kadlub 2,50 Mk., Gärtner Franz Bach in Schironowitz 1 Mk., Neergleichsgeld Suchan—Gorzel 10 Mk., Ertelisch in Kravvamtühe 5,05 Mk.
Groß Strehly, den 5. Juni 1915.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins
Blanca von Alten.

Kreispartasse Groß Strehly.

Die Kreispartasse Groß Strehly im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit 3½ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreispartasse ist mündelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingeseffene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtskunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.
Groß Strehly, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedenen früheren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verfaulen, der Ablagerung von Algenen, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Käulnis übergehen können um. Um die Fleischwaren vor diesen früheren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Einhängen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt durften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in abgelöschtem Kalk oder in Holzasche. Voransetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hintanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischdauerwaren, die sich in völlig trockenem Zustand befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Faß, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzascheschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen fahlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weißkalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Ermärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Anzeigen

Die Steckbriefe vom 30. Juni 1910 gegen
1. den Landarbeiter Theodor Branes
2. den Ochsenknecht Stefan Pawlat
wegen Meuterei und Sachbeschädigung sind erledigt.
Oppeln, den 2. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe beginnt anfangs Juni, und zwar werden zunächst 10—15% der 5% Reichsanleihe und etwa 30% der Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Weitere Beträge werden in Zwischenräumen von je 4 bis 6 Wochen nach Maßgabe der eingehenden Lieferungen verteilt werden; die Entlastung wird nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Eine reichere Lieferung ist wegen der gewaltigen Masse des herzustellenden und zu bearbeitenden Materials leider nicht möglich, und es eracht daher an die Zeichner die dringende Bitte, sich bei Vorbedingung der ihnen angebotenen Stücke vorerst auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Berlin, Ende Mai 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Sachsenstein, von Grimm.

Zur Beachtung!

30 Mark Belohnung erhält derjenige, der uns den Tauben-
schützen, welcher in den letzten Tagen eine große Anzahl gestempelter Militär-
brieftauben abgeschossen hat, so namhaft macht, daß dessen gerichtliche Bestra-
fung erfolgen kann.

Der Vorstand des Militärbrieftaubenvereins Groß Strehlitz,
i. U.: J. Pandel, 1. Vorsitzender.

Stellmachergehilfe

findet sofort Stelluna.

Dominium Sakrau,

Post und Bahn Gogolin S. Z.

Bergamempapier

zum Verbinden von Einmachkrausen

Bogen 10 Fig., Meter 25 Fig.

Salicyl-Pergament

Butterpackpapier

auch schon geschnitten,

Druckauschuß

große weiße Bogen

alle Sorten Packpapiere

G. Hübner,

Papierhandlung.

Ein Sohn achtbarer Eltern, der die
Fleischerei und Buchmacherei erlernen
will, kann sich sofort melden, bei

A. Solka,

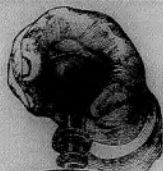
Aleichenmeister, Gr. Strehlitz.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
in vol. Antritt für

Schümmasche'schen Steinbruch

zu Rogan bei Kratupitz gesucht.



Bekanntmachung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kirch-
genussung an der Kreis-Schauffee Militat-
Wohlsung (Station 14,0—16,0) und an der
Verbands-Gahmsee Dzeldche—Jawise (Sta-
tion 1,6—3,8) findet am

Mittwoch, den 16. Juni cr., um
12¹/₄ Uhr mittags im Kreisarschuh-
bureau

hier selbst statt.

Die Bedingbedingungen werden im Termin
bekannt gegeben, der Zuschlag erfolgt nur
gegen Barzahlung des Pachtbetrages.

Post, den 2. Juni 1915.

Der Kreisbaumeister.

J. P. Ges. Kompf
Kreisweidenbaumeister.

Zur Anfertigung u. Lieferung
aller in mein Fach schlagenden Arbeiten,
als Brenneri- u. Brauereiarbeiten,
Selterapparate, Bierdruckapparate,
Rechtsgasapparate, Rohrleitungen,
Pumpen und Badeeinrichtungen,
Säbe, Heulke, Dichtungsmateria-
lien empfiehlt sich und bittet um
gütige Aufträge.

Arbeiten in Eisenblech.

A. Thiel in Gr. Strehlitz, Gartenstr.
Auerdem Autogene-Schweißarbeiten
ausgeführt.

Altheider

Prinzensprudel

Alleinvertrieb
für Gross Strehlitz und
Umgegend:

E. G. F. Schreier's Erben

Bierhandlung,

Gross Strehlitz,

Alter Ring 12/13.

Telephon 20.

Achtung!

20 Mk. Belohnung zahle sofort
demjenigen, der mir den Aufenthalt
meiner Frau Gertrud Pietruschka
geb. Wienhof aus Scheblitz umge-
hend angiebt.

Scheblitz, im Juni 1915.

Franz Pietruschka, Häusler.